Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Waren der Gesellschaft TFP Sp. z o. o.

(gültig ab dem 10.04.2025)

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmen die Regeln für den Abschluss von Kauf- und Lieferverträgen über die von der Gesellschaft TFP Sp. z o. o. mit Sitz in Dziećmierowo (ul. Katowicka 26, 63-035 Kórnik), eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000039932, weiter **„TFP**" genannt, angebotenen und Lieferverträge Waren.

2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, weiter auch **„AGB"**genannt, stellen einen integralen Bestandteil aller mit der Gesellschaft TFP Sp. z o.o. abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge dar.

3. Der Vertragsschluss erfolgt auf Grundlage des Auftrags des Abnehmers. Der Vertrag kommt zustande, wenn TFP dem Abnehmer bestätigt, dass die Gesellschaft den Auftrag zur Ausführung angenommen hat. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail oder auf eine andere für beim Abschluss von Verträgen dieser Art übliche Weise und enthält einen Link zu der Website, auf der diese AGB veröffentlicht wurden (www.tfp.com.pl/ows).

4. Die AGB sind für TFP und den Abnehmer verbindlich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren gesondert, ausdrücklich und schriftlich, dass die Gesamtheit oder einzelne Bestimmungen dieser AGB auf einen bestimmten Auftrag oder einen bestimmten Vertrag keine Anwendung finden sollen. Bleibt der Abnehmer in ständiger Geschäftsbeziehung mit TFP, so bedeutet die Annahme der AGB durch den Abnehmer für eine Transaktion, falls kein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wird, die Annahme der Anwendung der AGB für alle anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Kauf- oder Lieferverträge.

§ 2. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung der vom Abnehmer gekauften Waren erfolgt auf der Grundlage des Auftrags des Abnehmers in Übereinstimmung mit dem vorbereiteten und akzeptierten Projekt, das die Anforderungen des Abnehmers berücksichtigt. Der Herstellungsprozess entspricht der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 und den Spezifikationen des Endprodukts. Für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt gelten die Anforderungen der Spezifikationen für den direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt. Wenn derartige Dokumente benötigt werden, ist die Verkaufsabteilung oder der Kundendienst zu kontaktieren.

2. Der Auftrag kann in schriftlicher Form (eingesandte E-Mail) erfolgen und muss den genauen Namen und die Adresse des Abnehmers, das Sortiment, die bestellte Menge, das Datum und den Ort der Lieferung enthalten.

3. Alle Schäden, die durch ungenaue oder fehlerhafte Aufträge entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers**.**

4. Die Person, die den Auftrag im Namen des Abnehmers unterzeichnet, ist befugt, einen Vertrag über den Kauf von Waren abzuschließen und damit verbundene Verpflichtungen einzugehen.

5. TFP kann den Auftrag ganz oder teilweise annehmen.

6. TFP verpflichtet sich, sich nach besten Kräften zu bemühen, die bestellten Waren unverzüglich an den Abnehmer zu liefern. Verzögerungen bei der Lieferung der Ware können keine Ansprüche des Abnehmers gegen TFP begründen, insbesondere keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Rücktritt vom Vertrag.

7. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung durch TFP auf höherer Gewalt, so hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechtausführung dieser Verpflichtung. Zu den Ereignissen, die als höhere Gewalt definiert werden, gehören unter anderem Störungen in de Funktion des Betriebs, die nicht von TFP verschuldet wurden, Einschränkungen durch behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Streiks, Stromausfall, Epidemien usw.

8. Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, werden die Waren von TFP zu den Bedingungen EXW TFP *(ex works TFP)* verkauft/geliefert.

9. Die verkauften /gelieferten Waren werden gemäß den Anforderungen und technischen Bedingungen von TFP verpackt**,** in Sonderfällen – wie von den Vertragsparteien vereinbart.

10. Transportverpackungen (Paletten, Deckel):

a). Die Transportverpackungen, in denen die Waren geliefert werden, bleiben Eigentum von TFP, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

b). Im Falle der Rückgabe der Palettenträger ist der Abnehmer verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Paletten auf Verlangen von TFP jederzeit zur Herausgabe vorzubereiten und auf das ihm von TFP zur Abholung zugewiesene Transportmittel zu verladen. Die Paletten müssen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Ware zurückgegeben werden. Gibt der Abnehmer die Paletten nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurück, ist TFP berechtigt, dem Abnehmer die Kosten für die nicht zurückgegebenen Paletten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

c). TFP führt systematisch Buch über den Umlauf von Paletten und Deckeln, die zurückgegeben werden müssen. TFP legt dem Abnehmer regelmäßig (mindestens vierteljährlich) den aktuellen Saldo der Palettenträger vor. Die Rückgabe der Paletten/Deckel wird vom Abnehmer mit TFP von Fall zu Fall abgestimmt. Bei der Rückgabe der Paletten/Deckel ist der Abnehmer verpflichtet, TFP einen Lagerbeleg vorzulegen, aus dem die Menge und die Art der zurückzugebenden Paletten/Deckel hervorgehen.

11. Waren, die aus vom Abnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums an den Abnehmer geliefert werden können, werden von TFP auf Kosten und Risiko des Abnehmers gelagert. TFP behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Abnehmers bei einem Dritten einzulagern, wenn der Abnehmer nach einer Aufforderung zur Abnahme der bestellten Ware diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Aufforderung abgeholt hat. Die Dauer der bezahlten Lagerung von Waren darf höchstens 90 Tage betragen. Nach Ablauf dieser Frist ist TFP berechtigt, die Ware auf Kosten des Abnehmers zu entsorgen und dem Abnehmer den Preis der Ware weiter zu berechnen.

12. Die Waren, die Gegenstand eines Kauf- oder Liefervertrags sind, können dem Abnehmer in den vereinbarten Mengen

geliefert werden, jedoch vorbehaltlich möglicher Mengenabweichungen in Übereinstimmung mit folgenden Produktionstoleranzen:

- bis zu 500 Stück: ± 30 %
- von 501 bis 1000 Stück: ± 20 %
- von 1001 bis 3000 Stück: ± 15 %
- von 3001 bis 5000 Stück: ± 10 %
- über 5000 Stück: ± 5 %

Die oben genannten Toleranzen gelten gesondert für jedes Kartonformat, jede Kartonsorte, jede Verpackung und jede Lieferung. TFP trägt aus diesem Grund keinerlei negative rechtliche oder finanzielle Folgen.

13. Für die Lieferung von Offset-Verpackungen/Displays ist bei den folgenden Aufträgen folgende Toleranz zulässig:

- bis zu 500 Stück: + 20%, - 10%
- von 501 bis 1000 Stück: +15%, - 10%
- von 1001 bis 5000 Stück: +10%, - 5%
- über 5000 Stück: ± 5%

Die oben genannten Toleranzen gelten gesondert für jeden Typ/jede Art von Verpackung und jede Lieferung.

14. Alle Aufträge werden vom Abnehmer auf eigenes Risiko erteilt. TFP haftet gegenüber Dritten nicht für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patentrechten, Gebrauchsmusterrechten, geographischen Angaben oder Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit den bestellten Waren. Der Abnehmer verpflichtet sich, TFP von jeglicher Haftung und allen Ansprüchen freizustellen, die im Falle einer Verletzung der vorgenannten Rechte im Zusammenhang mit den bestellten Produkten gegen TFP eingebracht werden könnten, sowie alle von TFP im Zusammenhang damit getragenen Schäden zu decken.

§ 3. Zahlungsbedingungen

1. Die Regeln und Bedingungen der Zahlung, sowohl allgemein als auch für einzelne Aufträge, sind im Kaufvertrag oder Liefervertrag zwischen TFP und dem Abnehmer enthalten. Die Zahlungsfrist wird in jedem Fall in Tagen angegeben und läuft ab dem Datum der Rechnungsstellung.

2. Das Datum der Zahlung durch den Abnehmer ist das Datum, an dem der geschuldete Betrag auf dem Bankkonto von TFP gutgeschrieben wird, was jeweils auf der Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer angegeben ist.

3. Der Abnehmer wird im Moment der vollständigen und termingemäßen Bezahlung zum Eigentümer der bestellten Ware. TFP behält sich das Eigentum an der verkauften Sache im Sinne von Artikel 589 des Zivilgesetzbuches vor.

4. Bei Zahlungsverzug ist TFP berechtigt, ohne weitere Ankündigung Zinsen für Verzug in Handelsgeschäften zu verlangen, die bis zum Datum der tatsächlichen Begleichung der Rechnung angerechnet werden (auf Jahresbasis). Diese Verzugszinsen in Handelsgeschäften werden ab dem Tag nach Ablauf des Zahlungsziels berechnet.

5. Gerät der Abnehmer mit der Bezahlung der gelieferten Waren aus mindestens einer Rechnung in Verzug, so ist TFP berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

6. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist TFP – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – berechtigt, Vorauszahlungen und/oder Anzahlungen für noch nicht erfolgte Lieferungen zu verlangen.

7. Im Falle eines Kaufs / einer Lieferung mit gestundetem Zahlungstermin kann TFP eine Sicherheit für die Zahlung in Form eines Wechsels, einer Bürgschaft, einer Garantie oder einer anderen einvernehmlich vereinbarten Form verlangen. Bei Zahlungsverzug ist TFP berechtigt, die Forderung ohne weitere Zahlungsmahnung einzutreiben. TFP kann von der Vollstreckung einer Forderung gegenüber dem Abnehmer absehen, wenn dieser eine reale Sicherheit für die Forderung leistet.

8. Der Abnehmer kann seine Forderungen gegenüber TFP nur mit zu ihrer Gültigkeit in Schriftform erstellter Zustimmung von TFP gegen die Forderungen von TFP gegenüber dem Käufer anrechnen.. Ohne Zustimmung von TFP kann eine Aufrechnung nur dann erfolgen, wenn die Forderungen aus demselben Vertrag stammen, unstrittig sind und von TFP zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig von einem Gericht festgestellt wurden.

9. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers, Nichtbegleichung von Verzugszinsen oder der Erlangung von Informationen durch TFP über eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Abnehmers, welche die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem mit TFP geschlossenen Vertrag negativ beeinflussen kann, kann die Ausführung weiterer Aufträge ausgesetzt werden, bis entsprechende Zahlungen geleistet oder die Zahlung auf eine mit TFP gesondert abgestimmte Weise sichergestellt ist.

10. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Abnehmer nicht zur Aussetzung der Zahlung für die gelieferten Waren oder eines Teils davon.

11. Der Abnehmer verpflichtet sich zur unverzüglichen schriftlichen Benachrichtigung von TFP über jede Änderung seines Firmen- bzw. Wohnsitzes sowie der Zustellungsadresse der Korrespondenz. Das Ausbleiben einer solchen Benachrichtigung bewirkt, dass die Zustellungen an die im Auftrag oder den unterzeichneten Verträgen oder anderen Vereinbarungen genannten Adressen als wirksam angesehen werden.

§ 4. Bedingungen für die Lagerung der Waren

1. Die Waren sind so zu lagern, dass sie vor Feuchtigkeit, Nässe, Verschmutzung und Beschädigung geschützt ist.

2. TFP haftet nicht für Mängel an der Ware oder Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Lagerungsbedingungen durch den Abnehmer entstanden sind. Die Waren sind ein temperatur- und feuchtigkeitsempfindliches Produkt. Im Winterzeitraum muss der Abstand von Heizgeräten eine vollständige Sicherheit der Waren vor Austrocknen, Verformen und Verlust der Leistungsmerkmale garantieren.

3. Die Waren müssen unter den folgenden Bedingungen auf Paletten gelagert werden:

- Lagertemperatur: 5 – 30^{o}C
- Relative Luftfeuchtigkeit im Lager: 30 – 70 %

4. Der Haltbarkeitszeitraum beträgt 1 Jahr ab dem Produktionsdatum.

§ 5. Parameter und Qualitätstoleranzen

1. Soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich oder elektronisch etwas anderes vereinbart haben, gelten die folgenden Toleranzen als zulässig:

a). Toleranz der Grammatur des Rohstoffs ± 5%

b). Toleranz des ECT-Parameters für das Rohmaterial vor der Umwandlung ± 10%

c). Maßtoleranz für die Mustergröße ± 2 mm

d). Toleranz der Innenmaße ± 2 mm

e). der absolute Feuchtigkeitsgehalt von mehrlagigem Karton muss zwischen 6 % und 9 % liegen

f). Ebenheit der Pappe: Die Verformung darf nicht mehr als 4 % des Maßes betragen, in dem die Verformung aufgetreten ist

Beispiel: Wenn das Maß L 1000 mm beträgt, darf die Durchbiegung H nicht mehr als 40 mm betragen

g). Korrektheit der Faltung der Verpackung:

- bei geschlossener Schachtel muss der Abstand zwischen den gefalteten Laschen der längeren Seiten 2 mm ± 1 mm betragen
- Fischschwanz: die Differenz zwischen dem maximalen Abstand D1 und dem minimalen Abstand D2 muss kleiner oder gleich 3 mm sein (Zielwert = 0)

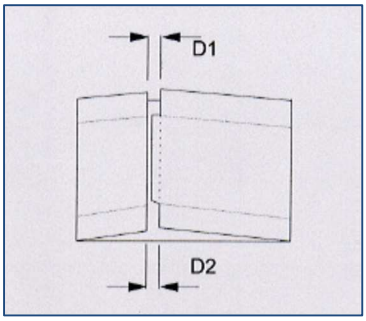

- Überprüfung der Schräglage des Kartons, d. h. der Höhenunterschied zwischen A und B darf 2 mm nicht unterschreiten (Ziel = 0)

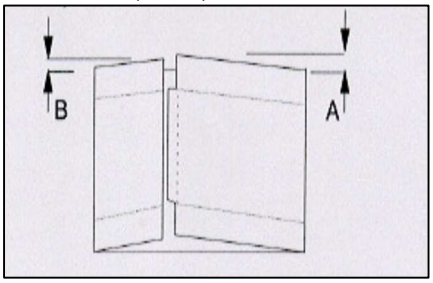

h). Toleranz für die Positionierung des Abreißbands ± 2 mm

i). zulässiger Versatz der grafischen Elemente in Bezug auf die Biege- und/oder Schnittlinie beträgt ± 3 mm

j). Zulässig sind Druckfehler, Verluste, Flecken, Punkte mit einem Durchmesser von 0,5 mm und 3 Stück bis zu 1,5 mm / 1m2 und 20 Stück bis zu 1,00 mm / 1m2

k). die zulässige Farbabweichung in Bezug auf die Vorlage (Standardvorlage ist eine digitale Bibliothek mit Farbstandards – Pantone Master Standard Digital Data) hängt von der Qualität des Bedruckstoffs ab und beträgt:

- ΔE2000 ≤ 2 bei Verwendung von weißem Papier vom Typ Kraftliner und GC-Vollpappe,
- ΔE2000 ≤ 3 bei Verwendung von weißem Papier vom Typ Testliner und GD-Vollpappe,
- ΔE2000 ≤ 3 bei Verwendung von braunem / grauem Papier, wobei die Messung in Bezug auf die Farbvorlage erfolgt, die während der ersten Produktion durch TFP für den gegebenen Abnehmer produziert wurde. Bei ungebleichten Untergründen behält sich der Lieferant das Recht vor, bestimmte Farben, bezogen auf die Positionen in der Pantone-Bibliothek, auf einem Niveau von ΔE2000 ≤ 3 zu reproduzieren,
- Ausgenommen von den vorstehenden Abhängigkeiten sind Spezialfarben: insbesondere Metallic-, Pastell- und Neonfarben sowie hochtransparente Farben, die aufgrund ihrer Eigenschaften keine genau definierten Qualitätsparameter aufweisen. Insoweit ist eine Haftung für etwaige Mängel ausgeschlossen.
- in besonderen Fällen kann die Differenz ΔE2000 > 5 betragen, jedoch mit vorheriger Zustimmung des Kunden.

2. TFP behält sich vor, dass die Stauchungen bis zu einem Winkel von maximal 120 Grad gebogen werden können. Im Falle von Stauchungen/Biegungen ist das Auftreten von Rissen im Papier auf der Innenseite zulässig.

§ 6. Reklamationen

1. Etwaige Reklamationen sind TFP unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

2. Im Falle quantitativer Beanstandungen kann eine Reklamation eingereicht werden:

a). bei Reklamationen wegen falscher Beladung der Waren – spätestens am Tag nach der Entladung der Ware;

b). bei Reklamationen wegen Transportschäden – spätestens am Tag der Entladung der Ware.

In beiden Fällen ist es erforderlich, dass der Abnehmer auf dem Frachtbrief die Art des Schadens an der gekauften / gelieferten Ware vermerkt (Meldung des Fehlens oder eines Schadens). Der Vermerk auf dem Frachtbrief muss vom Fahrer, der die Lieferung vorgenommen hat, unterzeichnet werden.

3. Reklamationen der Qualität können vom Abnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an ihn unter Beifügung eines Musters der reklamierten Ware oder von Fotos, auf denen der Mangel beschrieben ist, sowie von Informationen, die eine Identifizierung der Verpackung ermöglichen (Bezeichnung der Verpackung, Nummer des Lieferscheins, Auftragsnummer), eingereicht werden.

4. Der Abnehmer stellt TFP auf Wunsch die reklamierten Waren zum Zwecke ihrer Prüfung zur Verfügung.

5. Reklamationen in Bezug auf die verkauften / gelieferten Waren werden nach ihrer entsprechenden Dokumentation durch den

Abnehmer geprüft. Stellt der Abnehmer Qualitätsmängel am Produkt oder ein Fehlen der deklarierten Menge fest, ist er verpflichtet, beim Einbringen der Reklamation das Etikett (den Anhänger) der Palette, von der die Probe zur Kontrolle entnommen wurde, vorzulegen und im Reklamationsprotokoll die Nummer des Produktionsauftrags der beanstandeten Charge anzugeben.

6. TFP verpflichtet sich, die Reklamation spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu prüfen. Wenn der Abnehmer nicht mit der Art der Prüfung der Qualitätsreklamation durch TFP einverstanden ist, dann ist die Entscheidung uber die Reklamation (hinsichtlich der Tatsache des Auftretens des Mangels, seines Charakters, des Umfangs seines Auftretens, der Ursachen und des Einflusses auf den Nutzwert des Produkts) eines unabhängigen Gutachters für beide Vertragsparteien bindend. Die Kosten des Gutachtens des Sachverständigen gehen zu Lasten der unterlegenen Vertragspartei.

7. Wird die Reklamation von TFP als berechtigt anerkannt, dann kann TFP nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren gegen neue, mangelfreie Waren tauschen oder mit dem Käufer eine andere, von beiden Vertragsparteien akzeptierte Lösung abstimmen. Die Erledigung der Reklamation auf die oben beschriebene Art und Weise schließt die Möglichkeit aus, dass der Abnehmer weitere Ansprüche aufgrund der reklamierten Waren gegenüber TFP geltend macht.

8. Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Reklamation ist der Abnehmer verpflichtet, die reklamierten Waren auf korrekte, ihre Beschädigung oder die Entstehung von Fehlmengen ausschließende Weise aufzubewahren. Ein Verstoß des Abnehmers gegen die vorgenannte Verpflichtung hat zur Folge, dass TFP von der Haftung für Mängel an der betreffenden Ware befreit ist.

9. Wird bis zu den oben genannten Terminen keine Reklamation eingebracht, bewirkt dies das Erlöschen des Rechts des Abnehmers auf Reklamation.

10. TFP haftet nicht für Schäden, die während der Entladung der Waren entstehen.

11. TFP haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Lagerung der Waren durch den Abnehmer verursacht werden.

12. TFP hat das Recht, die Realisierung der Ansprüche des Abnehmers aus der Reklamation bis zum Moment der Begleichung aller überfälligen Verbindlichkeiten durch diesen zurückzuhalten.

13. Für die Haftung von TFP für Mängel an den verkauften / gelieferten Waren gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Paragraphen.

14. Sonstige Mehrkosten, die bei der Auftragserfüllung durch Verschulden des Lieferanten entstehen, z. B. für das Umpacken, Folieren, Banderolieren, manuelle Abladen usw., werden auf der Grundlage des in dem betreffenden Land geltenden durchschnittlichen Stundensatzes berechnet. Diese Kosten müssen im Voraus von TFP akzeptiert werden.

§ 7. Spezifikation der Waren

Warenspezifikationen und Konformitätserklärungen für bestimmte Waren sind bei der Gesellschaft TFP Sp. z o.o. erhältlich. Wenn derartige Dokumente benötigt werden, ist die Verkaufsabteilung oder der Kundendienst zu kontaktieren.

§ 8. Haftung

1. Wenn der Abnehmer TFP das fertige Design und die Abmessungen der Verpackung liefert, dann haftet er für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Optimierung der Abmessungen der bestellten Verpackung in Bezug auf das Produkt, für das sie verwendet werden soll.

2. Beauftragt der Abnehmer TFP mit der Gestaltung einer Verpackung für ein bestimmtes Produkt, so ist TFP für die Optimierung des Designs und der Abmessungen dieser Verpackung verantwortlich, sofern der Abnehmer alle erforderlichen Informationen über das Produkt, für das die Verpackung gestaltet werden soll, zur Verfügung stellt.

3. Der Abnehmer haftet für den Inhalt des TFP in Auftrag gegebenen Aufdrucks auf den Verpackungen in Bezug auf den Inhalt, die Korrektheit der Sprachversion sowie die Pflicht der Anwendung der geforderten Kennzeichnungen in Abhängigkeit vom Markt, auf den der Abnehmer diese Verpackungen verkaufen will.

4. TFP verwendet für seine Produktion Rohstoffe gemäß den in der Europäischen Union geltenden Anforderungen. Bei besonderen Qualitätsanforderungen an Papiere, Farben, Lacke, Klebstoffe, Barrierebeschichtungen u.a., die Bestandteil der bestellten Ware sein sollen, ist der Abnehmer verpflichtet, TFP durch entsprechende Informationen in der Bestellung darauf hinzuweisen.

5. In Bezug auf die oben genannten Bestimmungen haftet der Abnehmer für die Kenntnis der Rechtsvorschriften im gegebenen Land, in das die Waren eingeführt werden sollen. Im Falle besonderer gesetzlicher Anforderungen ist er verpflichtet, TFP durch entsprechende Informationen in der Bestellung darauf hinzuweisen.

6. TFP haftet für die Einhaltung der Vorgaben des Abnehmers gemäß den oben genannten Informationen und ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Abnehmers in das Design der Verpackung einzugreifen.

7. Der Abnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass das an TFP übermittelte Design und die Abmessungen der Verpackungen, die Aufdrucke auf den bestellten Verpackungen und die auf den Verpackungen anzubringenden Kennzeichnungen nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, verletzen.

Der Abnehmer haftet in vollem Umfang für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter, insbesondere für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch die Gestaltung und die Abmessungen der TFP vorgelegten Verpackungen, den Aufdruck auf den bestellten Verpackungen und die auf den Verpackungen anzubringenden Kennzeichnungen. Wenn eine Körperschaft Ansprüche gegenüber TFP für die oben genannten Verletzungen geltend macht, dann ist der Abnehmer verpflichtet, TFP von sämtlicher Haftung und allen Ansprüchen, die gegen TFP vorgebracht werden können, freizustellen sowie alle von TFP aus diesem Grund getragenen Schäden zu decken.

8. Auf Wunsch des Abnehmers erteilt TFP die notwendigen Informationen über die Übereinstimmung der Materialien, aus denen die Waren hergestellt wurden, mit der Richtlinie 94/62/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

§ 9. Schlussbestimmungen

1. In allen nicht von diesen AGB geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Rechts Anwendung.

2. TFP und der Abnehmer werden eine gütliche Beendigung aller im Zusammenhang mit der Ausführung der von diesen AGB erfassten Verträge entstehenden Streitfälle anstreben. Kann die Angelegenheit nicht gütlich beigelegt werden, so ist für die Entscheidung des Rechtsstreits das ordentliche Gericht zuständig, das zum Zeitpunkt der Klageerhebung für den Sitz von TFP zuständig ist.

3. Der Abnehmer schließt hiermit die Anwendung seiner eigenen Einkaufs-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen bei der Ausführung des Kauf- oder Liefervertrages mit TFP aus.